

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/008

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Finger, Axel

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
24.03.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Beschluss der Methodik und des Kriterienkatalogs

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss beschließt die vorgesehene Methodik und den Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen.

II. Sachverhalt

In der Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09.11.2022 angekündigt, wird die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppeln. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik und unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Zudem bieten getrennte Pläne die Möglichkeit zu einer zeitlich differenzierten und damit ggf. schnelleren Vorgehensweise.

Die geplante Vorgehensweise zur Trennung der beiden Verfahren zur Wind- und Solarenergie steht im Einklang mit der Vorgehensweise der allermeisten anderen Planungsverbände in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

1. Zielvorgaben zur Festlegung von Windenergieflächen

Auf Bundesebene sind im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung formuliert. In Anlage 1 des WindBG ist für jedes Bundesland ein Flächenbeitragswert festgelegt, den das jeweilige Land zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen hat. Für die an der Region Rhein-Neckar beteiligten Länder ergeben sich

folgende Flächenbeitragswerte:

	Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027	Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2032
Baden-Württemberg	1,1 %	1,8 %
Hessen	1,8 %	2,2 %
Rheinland-Pfalz	1,4 %	2,2 %

Nach aktuellem Stand wird der Flächenbeitragswert in Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Rheinland-Pfalz liegt knapp unterhalb des Zwischenziels für 2027, während in Baden-Württemberg noch die Festlegung von weiteren Windenergieflächen zum Erreichen des Zwischenziels notwendig ist. Das abschließende Ziel für 2032 wird nach derzeitigem Stand noch in keinem Bundesland erreicht.

Nach § 2 Abs. 2 WindBG können die Flächenbeitragswerte entweder von den Ländern in landesweiten Plänen selbst erbracht werden oder der Auftrag zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an die regionalen oder kommunalen Planungsträger weitergeleitet werden.

Nach aktuellem Stand ist in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Weiterleitung der Flächenbeitragswerte an die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Dies ist in Baden-Württemberg im § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geregelt. In Rheinland-Pfalz soll eine entsprechende Regelung in der 5. Teilfortschreibung des LEP IV getroffen werden.

Die regionalisierten Flächenbeitragswerte werden zur Zeit im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nach den Flächenfestlegungen im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2021) verfehlt:

- Danach sind im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar 0,21 % der Fläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.
- Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind 0,57 % der Fläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Insofern besteht im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ein eindeutiger Planungsauftrag zur Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

2. Planungsmethodik und Planungskriterien

Zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist eine fünfstufige Planungsmethodik vorgesehen:

Planungsmethodik

1. Festlegung von Ausschlussgebieten	Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien.
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße	Ausschluss von Flächen mit zu geringen Windgeschwindigkeiten und einer zu geringen Flächengröße für eine Anlagenkonzentration.
3. Einzelfallprüfung	Bewertung der Flächen anhand weiterer Prüf- und Planungskriterien.
4. Festlegung der Flächenkulisse	Abgrenzung von Vorranggebieten.

5. Abgleich mit den Zielvorgaben	Abgleich mit den bundespolitischen Zielvorgaben entsprechend WindBG
----------------------------------	---

Planungskriterien

In den einzelnen Schritten soll folgender Kriterienkatalog angewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Schutzkategorien und Prüfkriterien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind und nicht für alle Kriterien flächendeckend Daten und Informationen vorliegen. Vorbehaltlich neuer Erkenntnisse im Planungsprozess muss der Kriterienkatalog ggf. angepasst werden.

1. Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung ¹	900 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ²	720 m
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	600 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	200
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	200
Naturwaldreservate	200
Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum	-
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-

¹ Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Tabukriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben. In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 900 m als planerisches Ausschlusskriterium angesetzt.

² In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m). In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 720 m als planerisches Ausschlusskriterium im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen angesetzt.

Gesetzlich geschützte Biotop ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Naturdenkmale ³	-
Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum	-
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	-
Gewässer I. und II. Ordnung	50 m
Gewässer III. Ordnung	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Hubschrauberlandeplätze	Bauschutzbereiche, mindestens 500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁴
Nachttiefflugkorridore, militärische Flugübungsräume etc. ⁵	-
Militärische Radaranlagen	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m

³ In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁴ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

⁵ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum): • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald • 9.2.2 Hügelland der Haardt • 9.2.3 Nördliche Weinstraße	-
Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone ⁶	-
Naturraumeinheit Neckartal ⁶	-
Grünzäsuren	-

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m ² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum ⁷
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha ⁸

⁶ Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

⁷ Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

⁸ Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

3. Einzelfallprüfung

<i>Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)</i>
Natura 2000-Gebiete (soweit nicht wegen sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum als Tabubereich eingestuft)
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum
Wasserschutzgebiete Zone III
Heilquellenschutzgebiete Zone III
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Genehmigte Rohstoffabbauflächen ⁹
Richtfunkstrecken

<i>Sonstige Kriterien</i>
Landschaftsschutzgebiete ¹⁰
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald
Bodenschutzwälder
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
Gesetzliche Erholungswälder
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
Alte Laubholzbestände (>120 Jahre) im baden-württembergischen und hessischen Teilraum
Biotopverbund (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)
Bodenschutz
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
Modellflugplätze

4. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss der Planungsmethodik und der Planungskriterien wird die Verbandsverwaltung anhand der oben dargestellten Vorgehensweise eine Flächenkulisse erarbeiten, die aus regionalplanerischer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Diese Flächenkulisse soll den Kommunen in informellen und dezentral ausgerichteten Veranstaltungen vorgestellt werden. Parallel hierzu wird das Scoping-Verfahren als Bestandteil der planungsbegleitenden Umweltprüfung durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Abstimmungsrunden und des Scoping-Verfahrens wird die Flächenkulisse für die Anhörung und Offenlage nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz finalisiert

⁹ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt und keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen. Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Freiflächenanlagen im Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen.

¹⁰ Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

III. Finanzierung

Die Erstellung des Teilregionalplans Windenergie gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez. Ralph Schlusche